

# Die wichtigsten Fragen zum Thema ELGA im Überblick

## Welche Gesundheitsdaten werden mit ELGA zugänglich?

Die Gesundheitsdiensteanbieter (GDA) sind durch die bestehenden Gesetze zur umfassenden Dokumentation aller diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen verpflichtet. Diese Dokumentation erfolgt in den Krankengeschichten.

Diese enthalten jedoch eine Vielzahl von Aufzeichnungen, die nicht alle für ELGA von Bedeutung sind. Mit ELGA sollen nur jene Gesundheitsinformationen zugänglich gemacht werden, die

- für die aktuelle Behandlung einer Patientin oder eines Patienten als Vorinformation wichtig sind,
- für eine nachbehandelnde Gesundheitseinrichtung als Informationsgrundlagen notwendig sind oder
- zur Wahrung der Patientenrechte oder der Verbesserung der Patientensicherheit dienen.

Diese inhaltlichen Voraussetzungen werden im Wesentlichen von Befunden, Entlassungsdokumenten aus Krankenhäusern, Medikationsdaten und Patientenverfügungen erfüllt. Damit diese Dokumente und Daten auch von den unterschiedlichen IKT-Systemen der GDA angezeigt werden können, müssen sie darüber hinaus auch technischen Anforderungen (Standards) entsprechen. Erste diesbezügliche Standardisierungsvorgaben wurden bereits erarbeitet.

## **Was ist ELGA?**

Die elektronische Gesundheitsakte ELGA ist ein Informationssystem, das allen Gesundheitsdiensteanbietern, Bürgerinnen und Bürgern den orts- und zeitunabhängigen Zugang zu Gesundheitsdaten ermöglicht. Die Idee hinter ELGA ist, im Falle einer medizinischen Behandlung – und nur in diesem Zusammenhang – den behandelnden Gesundheitseinrichtungen die notwendigen Vorinformationen bereitzustellen und diesen Zugriff auch den Patientinnen und Patienten selbst zu ermöglichen. Durch ELGA erhält der behandelnde Gesundheitsdiensteanbieter Vorbefunde, Entlassungsberichte und die aktuelle Medikation seiner Patientinnen und Patienten als unterstützende Entscheidungsgrundlage für die weitere Diagnostik und Therapie.

## **Kann ich der Teilnahme an ELGA widersprechen?**

Das ELGA-Gesetz spricht von einem so genannten „Opt out“, d.h. man kann als Bürgerin/Bürger bestimmen, ob man überhaupt oder teilweise, z.B. nur für e-Medikation, an ELGA teilnehmen möchte. Dieser „Widerspruch“ wird voraussichtlich ab 31.12.2013 entweder elektronisch über das ELGA-Bürger-Portal (Zugangportal) oder schriftlich bei einer Widerspruchsstelle abgegeben werden können. Das ELGA-Bürger-Portal sowie die Widerspruchsstellen werden vom Bundesminister für Gesundheit so zeitgerecht eingerichtet, dass der Teilnahme vor Inbetriebnahme von ELGA widersprochen werden kann. Gegenwärtig ist es noch nicht möglich, einen Widerspruch einzulegen.

## **Wann kommt ELGA?**

Das ELGA-Bürger-Portal, die Widerspruchsstellen und die Ombudsstelle werden bis 31.12.2013 eingerichtet. Ab 2015 werden dann die Gesundheitsdiensteanbieter schrittweise – beginnend mit den öffentlichen Krankenanstalten und Pflegeheimen – verpflichtend mit ELGA arbeiten. Den Bürgerinnen/Bürgern wird somit ausreichend

Zeit für ihre Entscheidung, ob bzw. in welchem Umfang sie an ELGA teilnehmen möchten, zur Verfügung stehen.

### **Was sind die häufigsten Missverständnisse?**

ELGA errichtet keine zentralen Dokumentenspeicher – die Befunde und Entlassungsberichte werden immer dezentral gespeichert, also dort wo sie erstellt wurden (z.B. im Krankenhaus) und durch ELGA nur zugänglich gemacht. ELGA speichert auch keine zusätzlichen Daten auf der e-card. Sie dient durch das Stecken bei der Ärztin/beim Arzt lediglich als „Schlüssel“ für den Zugang auf ELGA-Gesundheitsdaten. ELGA-Daten werden weder jetzt noch in Zukunft „ohne Wissen des Patienten gesammelt“.

### **Wer wird Zugriff auf meine Daten haben?**

ELGA-Gesundheitsdaten einer Patientin/eines Patienten sind für den Gesundheitsdiensteanbieter (z.B. Ärztin/Arzt, Krankenhaus) nur dann zugänglich, wenn die Patientin/der Patient aktuell bei diesem Gesundheitsdiensteanbieter in Behandlung ist und wenn die Patientin/der Patient ihre/seine Gesundheitsdaten über ELGA bereitstellen will.

### **Muss ich für ELGA etwas bezahlen?**

Nein.

### **Wie lange haben Berechtigte Zugriff auf Daten?**

Ärztinnen/Ärzte, Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen haben 28 Tage Zugriff auf die Daten, danach erlischt die Zugriffsberechtigung und wird erst bei erneutem Nachweis des Behandlungsverhältnisses, z.B. durch Stecken der e-card beim Arzt im Zuge eines erneuten Arztbesuches, wieder aktiv. Der Zeitraum von 28 Tagen ist für den

Abruf weiterer Informationen zum konkreten Behandlungsfall gedacht, z.B. wenn nach einem Krankenhausaufenthalt noch Befunde ausständig sind. Apotheken werden nur zwei Stunden auf die Medikationsdaten Zugriff haben. Bürgerinnen und Bürger können jedoch für Gesundheitsdiensteanbieter ihres Vertrauens und mit deren Zustimmung die genannten Zugriffsfristen auf bis zu ein Jahr verlängern.

### **Wie nutzt der Gesundheitsdiensteanbieter ELGA?**

ELGA wird in die bestehenden IT-Systeme in den Arzt-Praxen, Apotheken und Spitälern integriert oder kann über ein ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter-Portal aufgerufen werden. Der Gesundheitsdiensteanbieter kann bei einem aktuellen Behandlungsverhältnis bestimmte Gesundheitsdaten einsehen, sofern der Patient/die Patientin der Teilnahme an ELGA nicht vollständig oder teilweise widersprochen hat.

### **Welche Daten und Befunde kann der Gesundheitsdiensteanbieter einsehen?**

Die ersten in ELGA verfügbaren Daten werden Medikationsdaten, ärztliche und pflegerische Entlassungsbriefe des Krankenhauses, Laborbefunde und Radiologiebefunde sein. Weitere ELGA-Befunde werden noch festgelegt. Darüber hinaus ist geplant, Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten und medizinische Register in ELGA verfügbar zu machen.

### **Kann ich Unerwünschtes ausblenden?**

Es ist technisch sichergestellt, dass nur Gesundheitsdiensteanbieter Einsicht in die ELGA einer Patientin/eines Patienten erhalten, wenn ein Behandlungsverhältnis vorliegt. Die Patientin/der Patient hat die Möglichkeit, Dokumente (z.B. Befunde) einzeln auszublenden. Damit werden sie für die Gesundheitsdiensteanbieter unsichtbar, die Patientin/der Patient hat jedoch weiter Zugriff.

## **Was passiert bei einem ELGA-Aufruf technisch?**

**Aufruf durch die Bürgerin/den Bürger:** Nach der Anmeldung am ELGA-Bürger-Portal sieht die Bürgerin/der Bürger künftig alle ihre/seine ELGA-Daten, kann der Teilnahme an ELGA ganz oder teilweise widersprechen, Dokumente aus-/einblenden, Einsicht in die Protokolldaten (Wer hat sich wann welchen meiner Befunde angesehen?) nehmen und sehen, welche Gesundheitsdiensteanbieter aktuell Zugriff auf seine/ihre ELGA haben. Die aktuell gültigen Zugriffsberechtigungen der Gesundheitsdiensteanbieter können dabei verlängert oder verkürzt werden.

**Aufruf durch einen ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter:** Nach der Authentifizierung (z.B. über o-card in der Arztpraxis) sowie Nachweis des Behandlungszusammenhanges (z.B. über Stecken der e-card) prüft das System, ob die Bürgerin/der Bürger an ELGA teilnimmt. Hat sie/er keinen Widerspruch eingelegt, stellt das System eine Übersicht (Liste) aller Daten, die nicht ausgeblendet wurden, aus den verschiedenen Datenspeichern zusammen und zeigt diese an. Der ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter hat dabei die Möglichkeit, die Übersicht über Filterkriterien einzuschränken (z.B. nur Laborbefunde, nur Medikationsübersicht, nur Befunde seit dem letzten Besuch dieses Patienten, etc.). Durch Anklicken eines Listeneintrages wird dieser dann angezeigt. Jeder Zugriffsschritt – sei es von der Bürgerin bzw. vom Bürger selbst oder von einem Gesundheitsdiensteanbieter – wird dabei mitprotokolliert.

## **Wie bekomme ich zukünftig Zugang zu meinen Gesundheitsdaten?**

Der Zugang zu den eigenen Gesundheitsdaten wird über das bereits existierende Gesundheitsportal [www.gesundheit.gv.at](http://www.gesundheit.gv.at) realisiert. Für die Anmeldung (Authentifizierung) wird eine Bürgerkarte oder eine Handysignatur (Bürgerkartenhandy) erforderlich sein. Informationen zur Registrierung siehe [www.buergerkarte.at](http://www.buergerkarte.at). Personen, die keinen Internetzugang haben, können sich an die Ombudsstelle wenden.

## **Sind meine ELGA-Gesundheitsdaten sicher?**

Für den Abruf der Daten werden höchste Sicherheitsstandards angewendet. Es wird technisch abgesichert, dass nur Gesundheitsdiensteanbieter auf die Daten einer Patientin/eines Patienten zugreifen können, wenn ein aufrechtes Behandlungsverhältnis nachgewiesen wird. Die Datensicherheitsexperten der Betreiber aller ELGA-Komponenten arbeiten an der ständigen Weiterentwicklung der Sicherheitsarchitektur. Sämtliche Zugriffe auf das System werden mitprotokolliert und von einer Betrugserkennungssoftware überwacht. Bei missbräuchlicher Verwendung von ELGA-Daten drohen hohe Strafen.

## **Habe ich einen Nachteil, wenn ich nicht an ELGA teilnehme?**

Die Entscheidung an ELGA teilzunehmen, teilweise oder gar nicht teilzunehmen obliegt jedem Einzelnen. Bei Nichtteilnahme an ELGA werden auch keine ELGA-Gesundheitsdaten zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung, ob es von Nachteil ist, wenn die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt wichtige Informationen zum Gesundheitszustand oder die aktuelle Medikation nicht zur Verfügung hat, muss jeder für sich treffen. Aus einer Nichtteilnahme an ELGA dürfen einer Patientin/einem Patienten jedoch keine wie immer gearteten Nachteile entstehen.

### **Impressum**

Herausgeber: NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, A 3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29

Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-Mail: [post.ppa@noel.gv.at](mailto:post.ppa@noel.gv.at)

Für den Inhalt verantwortlich: Der Letter dieser Reihe repräsentiert jeweils die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Herausgeber und Autoren lehnen jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.